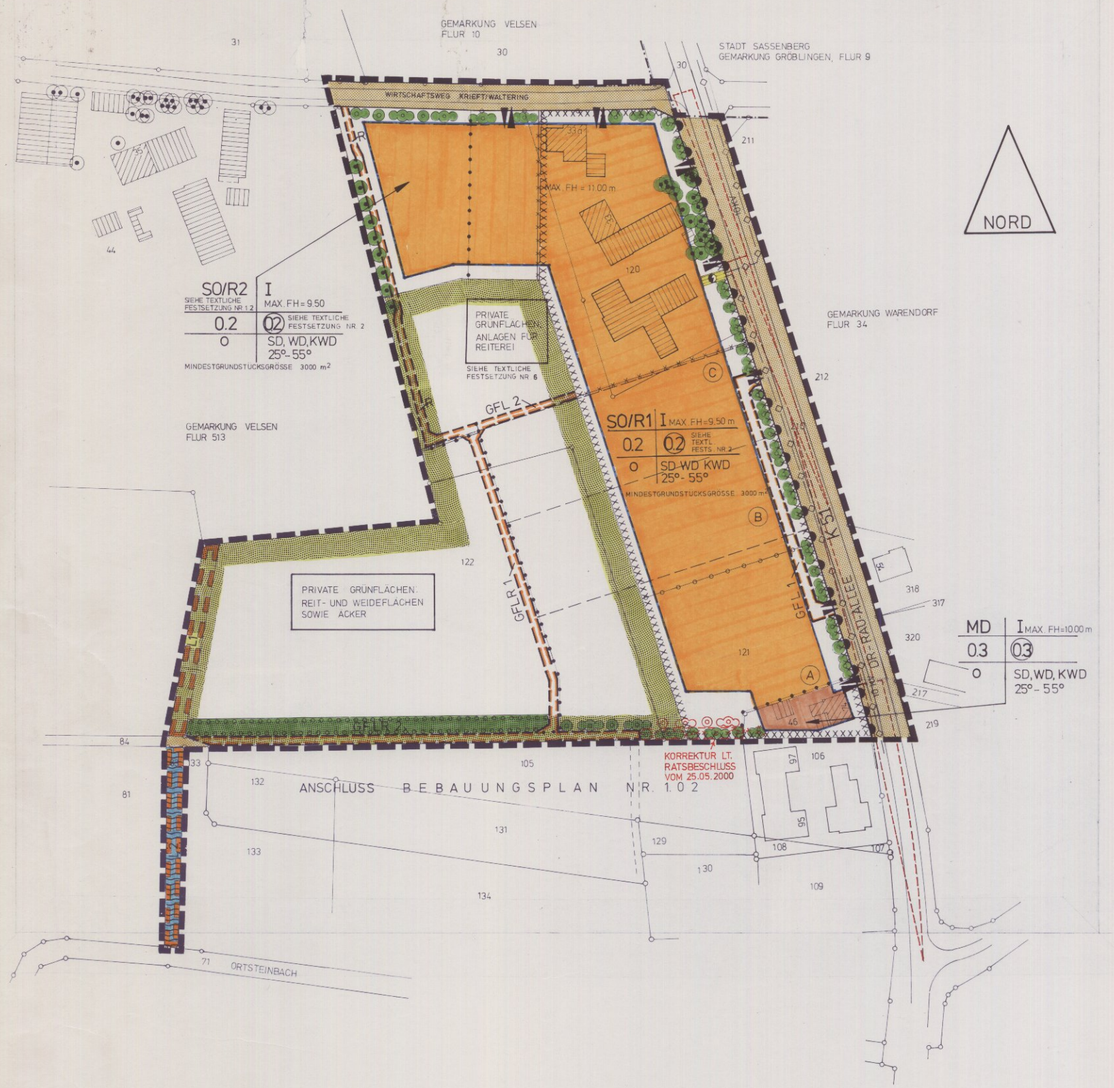


PLANZEICHENERKLAERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO/R — SONDERGEBIET FUER REITEREI MIT BEZEICHNUNG DES RAEUMLICHEN BEREICHES
- MD — DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOECHSTGRENZE
- 02 — GRUNDFLAECHENZAHL (HOECHSTGRENZE)
- (02) — GESCHOSSFLAECHENZAHL (HOECHSTGRENZE)
- MAX. FH: 9.50 m — MAXIMALE FIRSTHOEHE Z.B. 9,50 M UEBER OBERKANTE FAHRBAHN

BAUGRENZE, BAUWEISE

- O — OFFENE BAUWEISE
- UEBERBAUBARE FLAECHE

VERKEHRSFLAECHEN

- OEFFENTLICHE VERKEHRSFLAECHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- EIN- UND AUSFAHRT
- EIN- UND AUSFAHRTVERBOT

GRUENFLAECHEN

- PRIVATE GRUENFLAECHE MIT ANGABE DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG

WEITERE PLANZEICHEN

- FLAECHE ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BAEUMEN UND STRAEUCHERN
- ZU ERHALTENDER BAUM
- ANZUPFLANZENDE STANDORTGERECHTE BAUM- ODER STRAUCHGRUPPEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR-, LEITUNGSRECHT BZW. DEM RECHT ZU REITEN ZU BELASTENDE FLAECHEN (SIEHE AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NR. 7 U. 8)
- R — DAS RECHT ZU REITEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- L 1 — LEITUNGSRECHT ZUR NIEDERSCHLAGSWASSER-ENTSORGUNG ZUGUNSTEN DER GRUNDSTUECKE VELSEN 33 UND 35
- L 2 — LEITUNGSRECHT ZUR NIEDERSCHLAGSWASSER-ENTSORGUNG ZUGUNSTEN DER IM PLANGEBIET NR. 1.06 ANGESIEDELTEN REITERHOEFE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE SOWIE GRUNDSTUCK VELSEN 35
- GFL 1 — GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR ERSCHLIESSUNG DER MIT A, B UND C BEZEICHNETEN BAUGRUNDSTUECKE
- GFL 2 — GEH- UND FAHRRECHT SOWIE LEITUNGSRECHT ZUR NIEDERSCHLAGSWASSER-ENTSORGUNG ZUGUNSTEN DER IM PLANGEBIET NR. 1.06 ANGESIEDELTEN REITERHOEFE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE
- GFLR 1 — GEH- UND FAHRRECHT SOWIE LEITUNGSRECHT ZUR NIEDERSCHLAGSWASSER-ENTSORGUNG ZUGUNSTEN DER IM PLANGEBIET NR. 1.06 ANGESIEDELTEN REITERHOEFE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE SOWIE DAS RECHT ZU REITEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- GFLR 2 — GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER IN DEN PLANGEBIETEN NR. 1.06 UND NR. 1.02 ANGESIEDELTEN REITERHOEFE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE, LEITUNGSRECHT ZUR NIEDERSCHLAGSWASSER-ENTSORGUNG ZUGUNSTEN DER IM PLANGEBIET NR. 1.06 ANGESIEDELTEN REITERHOEFE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE SOWIE DAS RECHT ZU REITEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- VERSORGUNGSFLAECHE
- ELEKTRIZITAET
- WASSERFLAECHE
- XXXXXXX XXXXXXX — SCHALLSCHUTZBEREICH (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 5)
- 10 KV-LEITUNG UNTERFLUR
- GRENZE DES RAEUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MAXIMAL ZULAESSIGER FIRSTHOEHEN IM SONDERGEBIET SO/R 1
- ABGRENZUNG EINES BEREICHES OHNE MISTEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG 4.3)
- SICHTDREIECK (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 11)

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- VORHANDENE GEBAEUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAEUDE
- GEMEINDEGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTUECKSGRENZE
- 123 — FLURSTUECKSNUMMER

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (ZEICHNERISCH)

DACHFORM
DACHNEIGUNG
SD = SATTELDACH
WD = WALMDACH
KWD = KRUEPPELWALMDACH

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTLICH)

BEI REITHALLEN IST DIE DACHNEIGUNG ZWISCHEN 10 UND 25 GRAD ZU WAEHLEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. SONDERGEBIET FüR REITEREI (SO/R)/MISCHGEBIET
1.1 IM TEILGEBIET SO/R1 SIND ZULAESSIG

A) WOHNGEBAEUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN
B) REITHALLEN
C) STALLGEBAEUDE FüR PFERDE
D) WIRTSCHAFTSGEBAEUDE
E) NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO
F) GARAGEN UND STELLPLAETZE
G) LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

1.2 IM TEILGEBIET SO/R2 SIND MIT AUSNAHME VON WOHNGEBAEUDEN ALLE VORGENANNTEN NUTZUNGEN ZULAESSIG.

1.3 IM GESAMTEN SONDERGEBIET FüR REITEREI SIND WOHNGEBAEUDE NUR IN VERBINDUNG MIT GEBAEUDEN ZUR PFERDEHALTUNG ODER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN ZULAESSIG.

1.4 IM GESAMTEN SONDERGEBIET FüR REITEREI SIND FUER DIE BERUFSAUSUEBUNG FREIBERUFLICH TAETIGER UND SOLCHER GEWERBETREIBENDER, DIE IHREN BERUF IN AEHNLICHER ART AUSUEBEN, LEDIGLICH RAEUME, NICHT ABER GEBAEUDE ZULAESSIG.

1.5 IM FALLE VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN SIND - ANALOG ZU § 35 ABS. 4 NR. 1 f BauGB - NEBEN DEN DEM BETRIEB DIENENDEN HAUPT- UND ALTENTEILERWOHNUNGEN AUSNAHMSWEISE MAXIMAL DREI WOHNUNGEN JE HOFSTELLE ZULAESSIG, SOFERN DIESE ZUM ZWECKE DER UMNUTZUNG VON BETRIEBSGEBAEUDEN ERSTELLT WERDEN UND DER EIGENTUEMER AUF ETWAIGE ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHE, DIE MIT DER NUTZUNGSUMWANDLUNG IN VERBINDUNG GEBRACHT WERDEN KOENNEN, INSBESONDERE GEGEN DIE STADT WARENDORF NACH BauGB, AUCH FUER KUENFTIGE RECHTSNACHFOLGER, VERZICHTET.

1.6 IM MISCHGEBIET KOENNEN WOHNGEBAEUDE MAXIMAL ZWEI WOHNUNGEN AUFNEHMEN.

2. REITHALLEN

2.1 IM FALLE DER REALISIERUNG EINER REITHALLE AUF EINEM EIGENEN GRUNDSTUECK BETRAEGT DIE MAXIMALE GRUND- UND GESCHOSSFLAECHENZAHL DES REITHALLENGRUNDSTUECKS AUSNAHMLSWEISE 0,5.

2.2 WIRD EINE REITHALLE AUF EINEM GRUNDSTUECK ZUSAMMEN MIT WOHN- UND STALLGEBAEUDE ERRICHTET, BETRAEGT DIE MAXIMALE GRUND- UND GESCHOSSFLAECHENZAHL AUSNAHMSWEISE 0,3. HIERBEI IST RECHNERISCH OHNE DIE GRUND- UND GESCHOSSFLAECHEN DER REITHALLE DER WERT VON 0,2 EINZUHALTEN.

2.3 DIE MAXIMALE TRAUFHOEHE BEI REITHALLEN BETRAEGT 5,20 M UEBER OBERKANTE DES FERTIGGESTELLTEN HALLENBODENS.

3. AUSSERHALB DER UEBERBAUBAREN FLAECHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SOWIE GARAGEN UND STELLPLAETZE ZULAESSIG.

4. MISTEN

4.1 DIE MISTLAGERSTAETTEN MUESSEN ENTSPRECHEND DEN ANFORDERUNGEN DES § 52 BauO NW ANGELEGT WERDEN.

4.2 DIE MISTEN DUERFEN NUR AUF DEN GRUNDSTUECKEN, IM BEREICH DES WIRTSCHAFTSWEGES KRIEFT /WALTERING SUEDLICH, IM BEREICH DER DR.-RAU-ALLEE, WESTLICH DES FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFENS ANGELEGT WERDEN.

4.3 AUF DEM GRUNDSTUECK A SIND MISTEN SUEDLICH DER FESTGESETZTEN ABGRENZUNG NICHT ZULAESSIG.

5. GEMAESS § 9 ABS. 1 ZIFF. 24 BauGB SIND BEREICHE FESTZUSETZEN, IN DENEN BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR LAERM ZU TREFFEN SIND.

xxx SCHALLSCHUTZBEREICH

BEI GEBAEUDESEITEN VON WOHNGEBAEUDEN, BEI DENEN EINE DIREKTE, UNVERSTELLTE EINSTRAHLUNGSMOEGLICHKEIT DER VERKEHRSIMMISSIONEN VON DER K51 BESTEHT, SIND IM FALLE VON AUFENTHALTSRAEUMEN MINDESTENS FENSTER UND TUEREN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1 MIT EINEM SCHALLDAEMMWERT RW > 25,0 DB VORZUSEHEN.

IM BAUAUFSICHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN SOLL BEI DER ERRICHTUNG VON WOHNGEBAEUDEN IM FALLE VON ZUR K 51 ORIENTIERTEN SCHLAFRAEUMEN DER EINBAU VON FENSTERN MIT EINER SCHALLGEDAEMMTEN LUEFTUNG EMPFOHLEN WERDEN.

6. IM BEREICH DER PRIVATEN GRUENFLAECHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "ANLAGEN FUER REITEREI" BETRAEGT DER MAXIMALE VERSIEGELUNGSGRAD 10 PROZENT.

7. WEGE/FAHRRECHTE IM PLANINNENBEREICH

7.1 FUER DIE MIT GFL2, GFLR1 UND GFLR2 BEZEICHNETEN FLAECHEN GILT, DASS DAS FAHREN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE SOWIE DER REITEREI DIENENDE NUTZFAHRZEUGE BESCHRAENKT IST.

7.2 BEI DER ANLAGE DER WEGE SIND WASSERGEBUNDENE DECKEN ZU VERWENDEN.

8. ENTSORGUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS

ALTERNATIV ZU EINER VERROHRUNG SIND OFFENE GRAEBEN NEBEN DEN WEGEN IM PLANINNENBEREICH ZULAESSIG.

9. DIE EIGENTUEMER WERDEN GEMAESS § 178 BauGB VERPFLICHTET, DIE AUF IHREN GRUNDSTUECKEN GEMAESS § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB FESTGESETZTEN PFLANZMASSNAHMEN MIT BAUFERTIGSTELLUNG AUSZUFUEHREN.

10. BEI DEM AN DER DR.-RAU-ALLEE ANZULEGENDEN 5,0 M BREITEN PFLANZSTREIFEN DUERFEN AN DER SEITE DES ERSCHLIESSUNGSWEGES EINZELNE PARKBUCHTEN ANGELEGT WERDEN. DER PFLANZSTREIFEN DARF NICHT ZUR K 51 HIN DURCHBROCHEN WERDEN. EINE MINDESTBREITE DER BEPFLANZUNGEN VON 2,50 M MUSS ERHALTEN BLEIBEN.

ERGÄNZUNG LT. RATSBESCHLUSS VOM 25.05.2000
EINE VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IST IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

11. DIE FLAECHE INNERHALB VON SICHTDREIECKEN IST VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0,60 M UEBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN. HOCHSTAEMMIGE EINZELBAEUME SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOFERN SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT GEFAEHRDEN.

12. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESETZTE GRZ UND GFZ BESTIMMT, SOWEIT ES NICHT DURCH DIE DARGESTELLTE UEBERBAUBARE FLAECHE UND DIE FESTSETZUNGEN UEBER DIE GESCHOSSZAHL, DIE FIRSTHOEHE UND DACHNEIGUNG EINGESCHRAENKT WIRD.

13. BEI DER ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN ISTMIT FOLGENDEM TEXT AUF DIE MOEGLICHKEIT VON BODENFUNDEN HINZUWEISEN:

"DEM WESTFAELISCHEN MUSEUM FUER ARCHAEOLOGIE/AMT FUER BODENDENKMALPFLEGE (TEL.: 0251/2105-252) ODER DER STADT ALS UNTERE DENKMALBEHOERDE SIND BODENDENKMAELER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE, AUCH AUCH VERAENDERUNGEN UND VERFAERBUNGEN IN DER NATUERLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) UNVERZUEGLICH ZU MELDEN. IHRE LAGE IM GELAENDE DARF NICHT VERAENDERT WERDEN (§§ 15 UND 16 DSchG).
DEM AMT FüR BODENDENKMALPFLEGE ODER SEINEN BEAUFTRAGTEN IST DAS BETRETEN DER BETROFFENEN GRUNDSTUECKE ZU GESTATTEN, UM GGF. ARCHAEOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DURCHFUEHREN ZU KOENNEN (§ 19 DSchG). DIE DAFUER BENOETIGTEN FLAECHEN SIND FUER DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGEN FREIZUHALTEN.

ERSTE ERDBEWEGUNGEN SIND DEM AMT FüR BODENDENKMALPFLEGE CA. 14 TAGE VOR BEGINN SCHRIFTLICH MITZUTEILEN."

TEXTLICHE HINWEISE

1. IM PLANGEBIET IST MIT DRUECKENDEM GRUNDWASSER ZU RECHNEN.
2. IM PLANGEBIET IST MIT GERUCHSIMMISSIONEN VON DEN UMLIEGENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLAECHEN ZU RECHNEN.
3. DEN EIGENTUEMERN DER ZUR KREISSTRASSE K 51 ZUGELASSENEN PRIVATEN ZUWEGUNGEN OBLIEGT GEMAESS § 18 I.V.M. § 20 StrWG NW DIE UNTERHALTUNGSPFLICHT DER INNERHALB DER STRASSENPARZELLE BEFINDLICHEN ZUFAHRTSBEREICHE.
4. DIE ABWASSERANLAGEN SIND BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ZU ERSTELLEN. DAS SCHMUTZWASSER WIRD PER DRUCKENTWAESSERUNG ABGELEITET. DAS NIEDERSCHLAGSWASSER HABEN DIE NUTZUNGSBERECHTIGTEN DER GRUNDSTUECKE ~~IN DEN ORTSTEINBACH~~ ZU BESEITIGEN. ~~ZWECKS ENTLASTUNG DES GEWAESSERS WIRD AUF DIE MOEGLICHKEIT DER NUTZUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS ALS BRAUCHWASSER (Z.B. ZISTERNEN FUER REITPLATZ-, BZW. GARTENBEWAESSERUNG, TOILETTENSPUELUNGEN) UND AUF DIE ERRICHTUNG VON OBERFLAECHIGEN ENTWAESSERUNGSMULDEN HINGEWIESEN.~~ UNVERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER KANN Z.B FÜR BEWAESSERUNGSZWECKE REGENTONNE GENUTZT WORDEN. KORREKTUR LT. RATS BESCHLUSS VOM 25.05.2000
5. DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN SIND BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ZU ERSTELLEN.
6. FUER DAS PLANGEBIET IST EINE LOESCHWASSERMENGE VON MINDESTENS 1.600 L/MIN. FUER DIE EINSATZDAUER VON 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN. ZUR LOESCHWASSERENTNAHME SIND HYDRANTEN IN ABSTAENDEN VON HOECHSTENS 300 M GEMESSEN IN DER STRASSENACHSE ZU INSTALLIEREN.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE F) DER GEMEINDEORDNUNG FüR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) IN DER ZUR ZEIT GUELTIGEN FASSUNG
2. §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GUELTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) IN DER ZUR ZEIT GUELTIGEN FASSUNG
4. § 86 DER BAUORDNUNG FüR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218) IN DER ZUR ZEIT GUELTIGEN FASSUNG.
5. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

1
DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BauGB IST GEM. § 2 Abs. 1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 17.12.1992 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

2
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 19.08.1999 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 19.08.1999

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

3
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 01.09.99 BIS 01.10.99 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 01.10.1999

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

4
DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 09.12.1999 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 09.12.1999

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

5
DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 28.02.99 BIS 29.03.99 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 29.03.2000

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

6
DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 Abs. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 25.5.00 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 25.05.2000

BÜRGERMEISTER ~~RATSMITGLIED~~ SCHRIFTFÜHRER

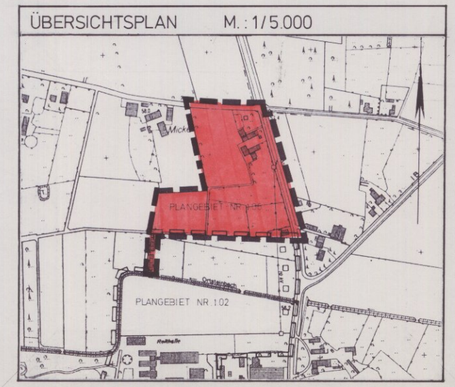
7
DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 01.12.2000 GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB I.V.m. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB AB DEM 01.12.00 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IN DER GENANNTEN BEKANNTMACHUNG EBENFALLS VERÖFFENTLICHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 4 Abs. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 01.12.2000

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1/5.000



STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.06
SONDERGEBIET FÜR REITEREI
"NIE GRUND"

FB 4 STADTPLANUNG	DATUM: 07.07.1999 geä: 09.12.1999
M.: 1 / 1.000	GEZ. BORGMANN
(STÄDT. BAUDIREKTOR)	SACHBEARBEITER: ZIMMERMANN (STÄDT. OBERBAURAT)